

11. Welche Person ist zur Entrichtung der im § 22 und in der Tarifnr. 5 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 bestimmten Stempelabgabe verpflichtet, wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Veranstalterin einer öffentlichen Auspielung durch ihren Geschäftsführer die reichsstempelpflichtigen Gulscheine zu dieser Auspielung ausgibt?

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 §§ 22, 27, 45.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 19. April 1907 i. S. Fr. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 256/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Geschäftsführer der E.-Fahrrad-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese setzte im Jahre 1901 Fahrräder im Wege des sogenannten Hydrazsystems um, bei dem das Verfahren

folgendes war: in Anpreisungen, die in großer Anzahl in das Publikum gebracht wurden, wurde jedem für nur 7 *M* die Lieferung eines erstklassigen *E.*-Fahrrades versprochen, wenn

1. er sich von einem der Geschäftsführer einen Gutschein kaufte,
2. dann unter Rückgabe dieses Gutscheines und Zahlung von 28 *M* einen Berechtigungsschein mit vier daran hängenden weiteren Gutscheinen erwarb,
3. diese vier Gutscheine wieder an andere Personen absetzte, und
4. jeder Ersteher eines dieser Gutscheine wiederum einen Berechtigungsschein für 28 *M* von einem der Geschäftsführer erwarb.

Da der Kläger, ebenso wie die anderen Geschäftsführer der Gesellschaft, die Gutscheine ausgegeben hatte, ohne die hierfür nach §§ 22 ff. des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 erforderliche Stempelabgabe zu entrichten, wurde er wegen Vergehens gegen § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs und gegen das Reichsstempelgesetz bestraft. Der Fiskus forderte vom Kläger für die von ihm ausgegebenen Gutscheine eine Reichsstempelabgabe in Höhe von 5000 *M*. Der Kläger bestritt seine Verpflichtung zur Stempelentrichtung und hat im Wege der Klage beantragt, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihm ein Anspruch auf Zahlung von 5000 *M* Reichsstempelabgabe nicht zusteht. Der Beklagte ist vom Landgerichte nach dem Klageantrage verurteilt worden. Auf seine Berufung wurde diese Entscheidung abgeändert und festgestellt, daß der Anspruch des Beklagten auf Entrichtung der Stempelabgabe dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

Auf die Revision des Klägers wurde der Stempelanspruch dem Kläger gegenüber für unbegründet erklärt aus folgenden

Gründen:

.... „Daß der Umsatz von Waren, der, wie im vorliegenden Falle, im Wege des sogenannten Hydrasystems erfolgt ist, sich als „öffentlich veranstaltete Auspielung von Gewinnen“ im Sinne der Tariffst. 5 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 darstellt, und die zum Zwecke dieses Umsatzes vertriebenen Gutscheine die Ausweise über diese Auspielung sind, auf denen die Reichsstempelabgabe ruht, hat der jetzt erkennende Senat wiederholt unter eingehender Begründung dargelegt. Auf diese Entscheidungen (Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 379 und Rep. VII. 121/05) kann hier verwiesen werden. Die Parteien streiten aber darum, welche Person zur Entrichtung der

Stempelabgabe verpflichtet ist. Hierüber bestimmt der § 22 des Reichsstempelgesetzes: „Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.“ Die Entrichtung des Stempels liegt also dem Veranstalter der Auspielung ob, selbstverständlich nicht nur dann, wenn er die Auspielung veranstalten will, sondern auch dann, wenn er sie, wie hier, ohne Stempelentrichtung schon veranstaltet hat. Als „Veranstalter“ ist derjenige anzusehen, der die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob bei der Auspielung das Geschäft auf persönliche Rechnung des Veranstalters, oder auf diejenige anderer Personen geht, ob also der durch die Auspielung zu erzielende Gewinn dem Veranstalter zufließen, oder anderen, z. B. gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen soll. Mit dem sprachgebräuchlichen Sinne des Wortes „veranstalten“ würde es aber nicht vereinbar sein, wenn man als Veranstalter auch die anderen Personen ansehen wollte, die im Namen und Auftrage des Leiters bei der Inswerksetzung der Auspielung hilfsweise tätig sind, oder sogar alle Personen, welche durch ihre Mitwirkung anderen die Beteiligung an der Auspielung ermöglichen, ohne an der Inswerksetzung des Unternehmens selbst irgendwie beteiligt zu sein. Im vorliegenden Falle ist nach der Feststellung des Berufungsrichters die E.-Fahrrad-Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Person gewesen, welche die Fahrräder im Wege des Hydrazsystems umgesezt hat. Diese war hiernach die Veranstalterin der Auspielung, und sie, nicht aber der Kläger, war und ist zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet. Daß nicht nur physische, sondern auch juristische Personen Träger der Stempelspflicht sind, sobald auf sie die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Verpflichtung zutreffen, ist unter den Parteien nicht streitig und ebensowenig für den Bereich des Reichsstempelrechts wie für den des preußischen Stempelrechts zu bezweifeln. Ein Unterschied in dieser Beziehung ist im Gesetze nicht gemacht, ebensowenig bei der Stempelspflicht des Erwerbers ausländischer Wertpapiere (§ 2 des Reichsstempelgesetzes) und des Emittenten inländischer Wertpapiere (§ 3), wie bei derjenigen des Veräußerers bei Anschaffungsgeeschäften (§ 8 Nr. 5), des Veranstalters von Lotterien und Auspielungen

(§ 22) und des Abladers und Empfängers bei Schiffsfrachtturkunden (§ 32). Besondere Bestimmungen sind nur hinsichtlich der Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Stempelentrichtung, getroffen, weil nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nur physische Personen mit Strafe belegt werden können. Deshalb ist durch die Reichstagskommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, in das Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 unter § 23 a die mit dem § 45 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 übereinstimmende Vorschrift aufgenommen worden, die später unverändert in das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 und vom 14. Juni 1900 übernommen worden ist. Diese neue Vorschrift lautet im Abs. 1:

„Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäft mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.“

Die Einführung der neuen Vorschrift wurde von der Reichstagskommission damit begründet, daß es „rechtlich als absolut unzulässig angesehen werden müsse, eine Firma als eines Steuervergehens schuldig zu sprechen und mit Strafe zu belegen“ (Reichstagsverhandlungen 1884/85 Nr. 286 S. 39, 48; ferner 93. Sitzung S. 2650 und 2653 sowie Nr. 387 S. 5). Wenn in der Vorschrift, abweichend von der Bestimmung des § 17 Abs. 6 des erst im Jahre 1895 erlassenen preussischen Stempelsteuergesetzes, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht besonders aufgeführt sind, so erklärt sich das daraus, daß dieses Rechtsgebilde erst nach 1885, nämlich durch das Reichsstempelgesetz vom 20. April 1892, neu eingeführt worden ist. Bei der Übernahme der reichsgesetzlichen Vorschrift in das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 ist die Hinzufügung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterlassen worden, anscheinend deshalb, weil sie schon nach der allgemeinen Fassung des zweiten Satzes des Abs. 1 der Vorschrift

vor der Heranziehung zur Strafe geschützt waren. Hiernach ist die Vorschrift des § 27 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900, wonach die Nichterfüllung der im § 22 bezeichneten Verpflichtung mit Geldstrafe geahndet wird, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 45 daselbst, dahin zu verstehen, daß, wenn der Veranstalter der Auspielung eine physische Person ist, diese zu bestrafen ist, daß aber bei der durch eine juristische Person, insbesondere eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bewirkten Veranstaltung einer Auspielung deren beteiligte Vertreter mit Strafe zu verfolgen sind. Aus dem Umstande, daß im vorliegenden Falle der Kläger wegen Zuwiderhandlung gegen § 22 daselbst bestraft ist, folgt hiernach nichts dafür, daß er auch zur Entrichtung der Stempelabgabe verpflichtet sei. Er hat nach der Feststellung des Berufsrichters zur Durchführung der Auspielung, ebenso wie die anderen Geschäftsführer der Gesellschaft, die bei dem Hydrasystem üblichen Gutscheine ausgegeben, ohne dafür Sorge zu tragen, daß die erforderliche Stempelabgabe entrichtet wurde, und er war deshalb als beteiligter Vertreter des Veranstalters der Auspielung (§ 36 des Reichsgesetzes vom ^{20. April 1892} ~~20. Mai 1898~~, R.G.Bl. 1898 S. 846) nach § 45 des Reichsstempelgesetzes zu bestrafen. Die Pflicht zur Stempelentrichtung trifft aber lediglich die E.-Fahrrad-Gesellschaft als den Veranstalter.

Soweit die vorstehend vertretene Auffassung von den Ausführungen des II. und III. Straffenates des Reichsgerichts in den Urteilen vom 27. Februar 1903 und 18. November 1901 (Entsch. in Straff. Bd. 36 S. 124 und Bd. 34 S. 447) abweicht, ist dadurch ein Anlaß zur Anrufung des Plenums des Reichsgerichts gemäß § 137 Abs. 2 G.B.G. nicht gegeben; denn bei diesen Entscheidungen handelte es sich lediglich um die Frage, ob die Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Besteuerung bei Auspielungen zu bestrafen waren; die Entscheidungen sind aber nicht auf einen Rechtsgrundsatz dahin gegründet, daß die wegen der Zuwiderhandlung mit Strafe bedrohten Personen zugleich stets diejenigen seien, welche zur Entrichtung des hinterzogenen Stempelbetrages verpflichtet waren.“